

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 602
es.

vom 17. März 1959

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 25. März 1958 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Oberer Burghaldenweg" zugestimmt.

Die Öffentliche Planaufgabe hat vom 21. April - 20. Mai 1958 stattgefunden und ist in den beiden Tageszeitungen (Basellandschaftliche Zeitung und Landeshäufli) vom 19. April 1958 sowie im Amtsblatt Nr. 17 vom 24. April 1958 veröffentlicht worden. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Planaufgabe ausserdem mit eingeschriebenem Brief vom 18. April 1958 (Postquittung) bekanntgegeben worden. Innert der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat sich bemüht, diese beiden Einsprachen im Sinne von § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Den Verhandlungen war jedoch kein Erfolg beschieden.

Mit Schreiben vom 27. Januar 1959 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung und die beiden unerledigten Einsprachen zum Entscheid.

Mit seinen Beschlüssen Nr. 603 und Nr. 604 vom 17. März 1959 hat der Regierungsrat folgende zwei Einsprachen abgewiesen:

a)

b)

Im einzelnen wird auf die Akten, die vorausgegangenen Einspracheentscheide des Regierungsrates und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat ausübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweck-

mässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden generellen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Linienführung des oberen Burghaldenweges keine Änderung erfährt und im vorliegenden Plan lediglich die Planung einer Verbreiterung des bereits bestehenden Weges festgehalten ist. In Anbetracht der Tatsache, dass an diesem Weg heute bereits mehrere Liegenschaften erstellt sind und weitere geplant werden, drängt sich die Strassenverbreiterung auf und ist absolut notwendig, weil die heutigen Verhältnisse untragbar sind. Bereits am 29. April 1957 hat sich gegenüber der Liegenschaft des Einsprechers [REDACTED] (Parzelle [REDACTED]) ein Unfall ereignet. Auf der Talseite der Strasse war damals eine Anschüttung erfolgt und der Chauffeur eines Unternehmerlastwagens liess sich dadurch offenbar in der Wegbreite täuschen und befuhr diese. Dabei gab die Anschüttung zum Teil nach und der Lastwagen überschlug sich und stürzte gegen den untern Burghaldenweg ab.

Da die Geländeverhältnisse in diesem Gebiet zum Teil ziemlich schwierig sind, war die Aufgabe nicht leicht zu lösen. Soweit die Beurteilung an Hand des vorliegenden Situationsplanes möglich ist, konnte festgestellt werden, dass die neue Linienführung die bestehenden Verhältnisse angemessen berücksichtigt und somit als zweckmässig bezeichnet werden darf. Die Organe der kantonalen Planungsstelle haben an einem Augenschein im speziellen festgestellt, dass im Teilstück der Einsprecher die Linienführung durchaus richtig gewählt wurde. Eine Verschiebung der Strassenlinie nach der Talseite würde hier eine wesentliche Verschlechterung der Linienführung mit sich bringen und die talseits bereits bestehenden Liegenschaften würden enorm beeinträchtigt.

Der festgelegte Strassenlinienabstand von 6.00 m samt den nicht sehr bedeutenden Verbreiterungen in den Kurven ist für eine ca. 600 m lange Erschliessungsstrasse nicht überdimensioniert und besonders in diesem Gelände absolut notwendig, um das gefahrlose Kreuzen zweier Fahrzeuge zu gewährleisten. Da der obere Burghaldenweg auch von vielen Fussgängern als Spazierweg benutzt wird, ist es eigentlich

bedauerlich, dass diese Belange im oberen Teil des Weges keine bessere Würdigung erfuhren.

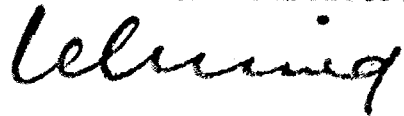
Die festgelegten Abstände der Bau- und Strassenlinien entsprechen im übrigen den massgebenden Bestimmungen des rechtskräftigen Baureglementes der Gemeinde Liestal. Der talseitige Abstand zwischen der Bau- und der Strassenlinie wurde neu lediglich mit 2.50 m festgesetzt um den Liegenschaften auf der Talseite den Kanalisationsanschluss zu erleichtern resp. damit die Kanalisation nicht unverhältnismässig tief verlegt werden muss.

In den vorliegenden Plänen sind nun allerdings noch die Baulinien für ein kleines Stück der Fraumattstrasse angegeben. Da die Festsetzung der Bau- und Strassenlinien an Kantonsstrassen gestützt auf die Bestimmungen von § 8, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes durch den Landrat zu erfolgen hat, werden, um Missverständnisse auszuschalten, diese Linien von der Genehmigung ausgenommen und in den Plänen blau gestrichen. Der vorliegende generelle Bau- und Strassenlinienplan kann somit mit Ausnahme der vorerwähnten Baulinien genehmigt werden.

- :///:
1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 25. März 1958 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Oberer Burghaldenweg" mit Ausnahme der blau gestrichenen Baulinien genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlusdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/34/0 versehenen Situationspläne.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal (2),
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ullmann', written in a cursive style.